

Vereinbarung

**über die Eingliederung der Gemeinde Rettigheim
in die Gemeinde Mühlhausen Landkreis Heidelberg**

- Ortschaftsverfassung -

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinde Rettigheim
in die Gemeinde Mühlhausen Landkreis Heidelberg

- Ortschaftsverfassung -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 = Eingliederung	1
§ 2 = Gesamtrechtsnachfolge	1
§ 3 = Rechtsstellung der Bürger	2
§ 4 = Ortsrecht	2
§ 5 = Vertretung im Gemeinderat	2
§ 6 = Unechte Teilortswahl	3
§ 7 = Einführung der Ortschaftsverfassung	4
§ 8 = Kulturelle Belange des Ortsteils	6
§ 9 = Gegenw. u. zuk. Vorhaben	7
§ 10 = Rechtsverhältnisse der Bediensteten	9
§ 11 = Verpflichtungserklärung Übergangs.	9
§ 12 = Begünstigung Dritter	9
§ 13 = Regelung von Streitigkeiten	10
§ 14 = Inkrafttreten	10

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Rettigheim in die
Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Heidelberg

Auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-
Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173) i.V.m. §§ 8 und 9
der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.
Bl. S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1971
(Ges.Bl. S. 314) (GO) schließen

die Gemeinde Mühlhausen, vertreten durch Bürgermeister
Philipp-Ernst Kretz

und die
Gemeinde Rettigheim, vertreten durch Bürgermeister
Walter Scheuring

folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Rettigheim wird mit dem Namen "Mühlhausen-Rettigheim"
in die Gemeinde Mühlhausen eingegliedert.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Gemeinde Mühlhausen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit
dem Inkrafttreten der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten
der Gemeinde Rettigheim ein.

2

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der eingegliederten
Gemeinde

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Mühlhausen; im übrigen gilt für die Einwohner der eingegliederten Gemeinde das Wohnen in ihrer Gemeinde als Wohnen in der Gemeinde Mühlhausen.
- (2) Bezüglich des Bürgernutzens verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Kettigheim tritt sofort außer Kraft.
- (2) Die geltenden Bebauungspläne der eingegliederten Gemeinde dürfen wesentlich nur insoweit geändert werden, wie dies für das Zusammenwachsen der Gemeinden als Ortsteile und die Entwicklung der Gemeinde Mühlhausen erforderlich ist.
- Das sonstige Ortsrecht, insbesondere die Steuer-, Gebühren-, Beitrags- und sonstige Abgabesätze, ist sobald und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

§ 5

Vertretung des Ortsteils Kettigheim im Gemeinderat der
Gemeinde Mühlhausen

Bis zur nächsten regelmässigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat Mühlhausen 10 Gemeinderäte der Gemeinde Kettigheim an.

3

§ 6

Unechte Teilortswahl

(1) Für die Wahlen der Gemeinderäte der Gemeinde Mühlhausen wird durch die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlhausen die unechte Teilortswahl eingeführt (§ 27 Abs. 2 S. 1 GO) und bestimmt,

1. daß sich die Zahl der Gemeinderäte nach der Gemeindegrößengruppe mit 5.001 bis 10.000 Einwohner richtet (§ 25 Abs. 2 *also* S. 2 GO) und somit 16 beträgt *nächstst.*
und
2. daß von den 16 Sitzen im Gemeinderat
10 mit Vertretern der Gemeinde Mühlhausen und
6 mit Vertretern der Gemeinde Rettigheim
zu besetzen sind.

(2) Rückt die Gemeinde Mühlhausen in diese oder eine höhere Gemeindegrößengruppe auf, kann nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmt werden, daß für die Zahl ihrer Gemeinderäte die jeweils nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgeblich ist.

(3) Im Falle der Eingliederung von weiteren Gemeinden in die Gemeinde Mühlhausen, bei einem Aufrücken der Gemeinde Mühlhausen in eine andere Gemeindegrößengruppe und im übrigen bei einer wesentlichen Änderung desjenigen Verhältnisses der Bevölkerungsanteile und derjenigen örtlichen Verhältnisse, die bei der Sitzverteilung zugrunde gelegt worden sind, wird das Zahlenverhältnis der Sitze, die im Gemeinderat mit Vertretern der verschiedenen Gemeindeteile zu besetzen sind, durch die Hauptsatzung neu festgesetzt.

(4) Die Bestimmungen der Hauptsatzung über die unechte Teilortswahl können wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht, frühestens jedoch für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen nach dem Jahre 1979.

§ 7

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Gemeinde Mühlhausen führt für die eingegliederte Gemeinde die Ortschaftsverfassung nach § 76 b bis 76 g GO ein:

(2) Durch die Hauptsatzung wird

- a) die Ortschaft Kettigheim eingerichtet;
- b) die Zahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft auf 10 festgesetzt und bestimmt, daß die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind;
- c) dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen:
 - c.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Grundschule, Kindergarten, Pflegestation, Einrichtung der Altenpflege, Friedhof einschließlich der Bestattungseinrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Grün- und Parkanlagen;
 - c.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - c.3 Förderung der örtlichen kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen;
 - c.4 Benennung der Straßen, Wege und Plätze im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen;
- d) festgelegt, daß der Ortschaftsrat jeder Ortschaft nach § 76 d Abs. 1 S. 2 GO insbesondere zu folgenden Angelegenheiten zu hören ist:

d.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellt werden.

d.2 Bestimmung und wesentliche Verminderung der Zuständigkeiten sowie Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.

d.3 Bestellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten.

ferner zu folgenden Angelegenheiten, soweit sie für den Bereich der betreffenden Ortschaft von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die ganze Gemeinde Mühlhausen gelten:

d.4 Planung, Errichtung und Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen.

d.5 Aufstellung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen.

d.6 Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen

d.7 Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

d.8 Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes im Bereich der Ortschaft durch die Gemeinde Mühlhausen.

e) dem Ortsvorsteher das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Gemeinde Mühlhausen mit beratender Stimme eingeräumt.

(3) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft sind für die ihm gemäß Absatz (1) Ziffer 1 a 1-3 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) In der Ortschaft Rettigheim wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und für die Dauer eines entsprechenden Bedarfs vorbehalten. Anderer zwingender Erfordernisse der gesamten Gemeindevverwaltung unterhalten. Die Zuständigkeit und Organisation bestimmt der Bürgermeister der Gemeinde Mühlhausen gemäß § 44 GO.

Der örtlichen Verwaltungsstelle werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- a) Der Einzug der Gemeindesteuern, Abgaben usw.
- b) das Ausstellen von Versicherungskarten für die Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung
- c) das Ausstellen von Personalausweisen, Kinderausweisen
- d) das gesamte Meldewesen (auch Melde- und Straßenkartei)
- e) die örtliche Verwaltung hat der Bevölkerung des Ortsteils Kettigheim bei sonstigen Anliegen behilflich zu sein und zu beraten.

(5) Der Gemeinderat Mühlhausen wählt aus der Mitte der Ortschaftsräte für die Ortschaft Kettigheim einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter.

§ 8

Kulturelle und sonstige Belange des Ortsteils Kettigheim

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben der eingegliederten Gemeinde bleibt unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Durch Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel an die Ortschaftsräte (gem. § 7 Abs. (2) Ziff. c in Verbindung der unter den Ziffern c.1, c.2, c.3 dieser Vereinbarung benannten Angelegenheiten) wird dafür Sorge getragen, daß die kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen und Vereinigungen in der eingegliederten Gemeinde mindestens ebenso wie bisher unterstützt und gefördert werden.

(3) Das in der Verwaltung der eingegliederten Gemeinde entstandene Schriftgut wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl.S. 279) behandelt.

Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird für die eingegliederte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Mühlhausen bis auf weiteres in dem Rathaus der eingegliederten Gemeinde geführt.

(4) Die Feuerwehr der eingegliederten Gemeinde wird als Abteilung der Gemeindefeuerwehr Mühlhausen i.S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes mit ihrem Namen beibehalten, solange dies möglich ist.

§ 9

Gegenwärtige und künftige Vorhaben im Ortsteil Rettigheim

(1) Die Gemeinde Mühlhausen verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der bisherigen Gemeinde entstehenden und künftigen gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Von der nach dem Haushaltsplan der Gemeinde Mühlhausen frei verfügbaren Finanzmasse ist jährlich mindestens der Betrag im Ortsteil Rettigheim zu investieren, den die bisher selbständige Gemeinde Rettigheim im Durchschnitt der Jahre 1969, 1970 und 1971 selbst zur Investition frei zur Verfügung hatte. *wie hier*

(3) Die Sonderzuweisungen, die der Einheitsgemeinde auf Grund des Zusammenschlusses jährlich zufließen sind nach Abzug der mit der Sonderzuweisung bedingten höheren Schuld und Kreisumlage mit $2/3$ in dem Ortsteil Rettigheim zu verwenden. Bei der Eingliederung mehrerer Gemeinden in die Gemeinde Mühlhausen sind die Sonderzuweisungen nach Ziffer 2 ($2/3$) auf die betreffenden Ortsteile im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen.

(4) Hinsichtlich der einzelnen Vorhaben gilt folgendes:

1. Vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bauleitpläne sollen beibehalten werden, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen des Zusammenschlusses der Gemeinden notwendig wird, nicht widersprechen.
2. Der Bau der Leichenhalle ist im Ortsteil Rettigheim fortzuführen und fertigzustellen.
3. Sämtliche vorhandenen sozialen Einrichtungen wie Kinderkrippe, Kinderspielflächen, gemeindeeigene Sportanlagen, Gemeindewege usw. werden mit Vertragsabschluss Gemeingut für alle Einwohner der Einheitsgemeinde.

4. Die Planungen für ein Naherholungsgebiet sind auch auf den Ortsteil Rettigheim auszudehnen; dabei insbesondere auf das Gebiet um den Sportplatz.
5. Ortsstrassen, Feld- und Waldwege sind planmässig auszubauen.
6. Die Hauptschüler von Rettigheim werden von der Hauptschule Mühlhausen übernommen, sobald hierzu die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
7. Die kath. Kirchengemeinde Rettigheim ist bei der Unterhaltung und Erweiterung des Kindergartens zu unterstützen.
8. Im Jahre 1972 ist auf dem Schulgelände ein Kinderspielplatz zu errichten.
9. Der Turn- und Sportverein (TSV) Rettigheim ist bei der Erneuerung der Sportplatzanlagen zu unterstützen.
10. Die Erschliessung der Baugebiete ist planmässig fortzuführen. Im Jahre 1972 ist das Reststück der Beethovenstrasse, das restliche Stück der Haydenstrasse, die Verbindung von der Beethovenstrasse zur Wiesenstrasse auszubauen. Die Umlegung im Baugebiet "Klettenberg-Hahnenberg" ist umgehend einzuleiten und nach der rechtskräftigen Umlegung die Erschliessung dieses Baugebietes durchzuführen; spätestens bis 1974 der südliche Teil bis zum Fußweg.
11. Bis spätestens Ende 1975 ist bei der Turnhalle ein Anbau für sanitäre Anlagen sowie ein Tagungs-, ein Wirtschafts- und ein Versammlungsraum und eine Bühne zu erstellen.
12. Soweit erforderlich und möglich, ist im Gewann Lückenbusch ein Gelände von 2 ha für die örtlichen Handwerksbetriebe als Gewerbegebiet auszuweisen und zu erschliessen.
13. Der Feldweg von Rettigheim nach Mühlhausen (Gewann Lückenbusch) ist zu einer Gemeindeverbindungsstrasse auszubauen.
14. Nach Erstellung der Leichenhalle ist das Feuerwehrgerätehaus in Rettigheim zu erweitern. Der Feuerwehr ist nach Möglichkeit ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der vereinigten Gemeinden

(1) Der bisherige Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde tritt nach § 128 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Beamteneinkommensteuergesetzes (BRRG) mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Gemeinde Mühlhausen über. Er wird als Beamter auf Zeit zum Leiter des Rechnungsamtes unter Einweisung nach Bes.Gruppe A 11 bestellt. Sobald rechtlich die Möglichkeit besteht, ist die Stelle des Rechnungsamtsleiters nach Bes.Gruppe A 12 zu bewerten bzw. anzuhoben und der Stelleninhaber einzuweisen.

(2) Die übrigen Bediensteten der eingegliederten Gemeinde treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde Mühlhausen über. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn und Berufserfahrung entsprechend weiterverwendet.

§ 11

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Mühlhausen keinerlei Gemeindeseigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen der Gemeinde Mühlhausen herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12

Begünstigung Dritter

Soweit durch Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Mühlhausen.

Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Interessen der eingegliederten Gemeinde, befristet bis zum 31.12.1980, durch eine Vertretung von 3 Bürgern wahrgenommen, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden zusammen mit je einem Stellvertreter, der zugleich Ersatzmann ist, vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach § 37 Abs. 2 GO vom Gemeinderat der Gemeinde Rettigheim gewählt.

(3) Den Vertragsschließenden ist bekannt, daß unbeschadet dieser Vertragsbestimmungen das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Vertrages überwacht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, sofern bis dahin die nach §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 GO erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Nordbaden erteilt ist; andernfalls tritt sie am auf die Genehmigung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mühlhausen, den 21. DEZEMBER 1971

Rettigheim, den 21. DEZEMBER 1971


Bürgermeister


Bürgermeister



12-21/0001

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums
Nordbaden vom 23.12.1971 Nr. 12-21/0001
gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 der
Gemeindefeordnung für Baden-Württemberg (GO)
vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1971
(Ges.Bl. S. 314) i.V.m. § 5a Abs. 1 der
Ersten DVO z. GO i.d.F. der Verordnung vom
6.8.1971 (Ges.Bl. S. 346)

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 23. Dezember 1971
Regierungspräsidium Nordbaden



h. Munsinger
Dr. Munsinger